

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 3. März 2021

Versand: 8. März 2021

Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-000216

Gemeinde Beinwil (Freiamt); Nutzungsplanung Kulturland, Teiländerung Speziallandwirtschaftszone "Unter Horben"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	13. Dezember 2019
Mitwirkung und Öffentliche Auflage	8. Februar 2020 bis 9. März 2020
Beschluss mit Urnenabstimmung*	27. September 2020
Eingereicht zur Genehmigung	7. Januar 2021
Ablauf der Beschwerdefrist	11. Dezember 2020

* Der Gemeindeversammlungsbeschluss wäre für die Sommergemeindeversammlung 2020 vorgesehen gewesen. Diese musste aufgrund der Corona-Ausnahmesituation abgesagt werden.

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der mit Urnenabstimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Beinwil (Freiamt) am 27. September 2020 beschlossenen Vorlage vor:

- Teiländerung Nutzungsplanung Speziallandwirtschaftszone "Unter Horben" 1:5'000

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 17. März 2020 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Im Kulturlandplan ist beim Hof "Unter Horben" eine Speziallandwirtschaftszone für einen Geflügelbetrieb festgelegt. Zur Weiterführung des bestehenden Betriebs ist aus tierschutzrechtlichen Gründen im Nordbereich der Anbau eines Wintergartens des Geflügelstalls notwendig. Dieser Standort ist betrieblich begründet, liegt aber ausserhalb der rechtskräftigen Speziallandwirtschaftszone.

Um die planerische Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, soll flächenneutral Speziallandwirtschaftszone am Standort "Unter Horben" vom Bereich des Wohngebäudes und nördlich des östlichen Stalls an den Standort des zukünftigen Wintergartens umgelagert werden. Die Gemeinde hat eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung eingeleitet. Die vorgezogene Teiländerung ist mit der einzuhaltenden Frist für die Umsetzung der Tierschutzbestimmungen bis Januar 2022 begründet. Gemäss Planungsbericht (vgl. Kapitel 6) erfolgt keine Erhöhung der Anzahl Tiere.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 13. Dezember 2019 mit zwei formellen Vorbehalten (Referenzierung rechtskräftiger Kulturlandplan, Beschriftung geänderter Kulturlandplan) abgeschlossen worden. Die Vorlage wurde entsprechend bereinigt.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein.

3.3 Regionale Abstimmung

Die Vorlage hat keine überörtlichen Auswirkungen. Eine regionale Abstimmung ist nicht notwendig.

3.4 Nutzungsplan Kulturland

Die oben beschriebene Umlagerung von Speziallandwirtschaftszone ist betrieblich sowie mit dem Tierwohl begründet und sachgerecht.

3.4.1 Natur- und Landschaftsschutz

Der Projektperimeter befindet sich in der Landwirtschaftszone, welche von der Landschaftsschutzzone überlagert ist. Der engere Hofbereich ist von der Landschaftsschutzzone ausgenommen ("Siedlungsei"). Damit wird ausgedrückt, dass unter Schonung der Landschaft betriebsnotwendige Bauten und Anlagen in Gebäudenähe realisiert werden können. Dies steht der flächengleichen Anpassung der Speziallandwirtschaftszone nicht entgegen.

3.4.2 Umweltschutz

Der flächengleichen Anpassung der Speziallandwirtschaftszone steht nichts entgegen.

3.5 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

§ 13 BNO bleibt unverändert gültig. Absatz 5 (Bedingung, dass innert fünf Jahren nach Genehmigung ein Baugesuch vorliegen muss, ansonsten kommt die Rückführungspflicht zur ordentlichen Landwirtschaftszone zum Tragen) wurde seit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 6. April 2011 erfüllt und ist für die Speziallandwirtschaftszone "Unter Horben" nicht mehr relevant. Die Bestimmung wird im Rahmen der Gesamtrevision zu überprüfen und zu überarbeiten sein.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Nutzungsplanung Kulturland, Teiländerung Speziallandwirtschaftszone "Unter Horben", beschlossen mit Urnenabstimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Beinwil (Freiamt) am 27. September 2020, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Kirchfeld 5, 5637 Beinwil (Freiamt)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.